

Da die Parteien nicht wissen, wie sich die Covid-19-Pandemie in den nächsten Wochen und Monaten entwickeln wird, vereinbaren die Parteien:

1. Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des geplanten Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Die Vertragsparteien sind unabhängig vom Vorliegen eines Verbots nach Ziffer 1 berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb eines Zeitraums von weniger als 2 Wochen vor der Veranstaltung eine offizielle Empfehlung des Landes (BUNDESLAND) oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt, auf die Durchführung von Veranstaltungen – in der geplanten Größe – weiterhin zu verzichten.
3. Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 1 oder 2 werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei. Bereits entstandene Aufwendungen trägt jeder Vertragspartner selbst.
4. Findet die Veranstaltung statt, müssen alle zur Durchführung der Veranstaltung aktuell vorgeschriebenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Zuständig und verantwortlich dafür ist der ADFC, den Anweisungen der Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten!
Bei einem Verstoß gegen die Auflagen kann ein entschädigungslose Entfernung von der Messe angeordnet werden.